

# **Satzung der Touristischen Gebietsgemeinschaft „Heide und Teiche im Bautzener Land e.V.“**

## **§1**

### **Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Verein führt den Namen Touristische Gebietsgemeinschaft „Heide und Teiche im Bautzener Land e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bautzen eingetragen.
- (2) Sitz der Gebietsgemeinschaft ist in 02699 Königswartha, Gutsstr. 4 C.
- (3) Das Gebiet der Gemeinschaft umfasst die nördlichen Städte und Gemeinden des Landkreises Bautzen und die Stadt Bautzen.

## **§2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Zweck der Gebietsgemeinschaft besteht darin, die nachhaltige Entwicklung eines umweltverträglichen Tourismus im Gebiet der „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ zu fördern.
- (2) Die Arbeit der Gebietsgemeinschaft ist darauf gerichtet, Aktivitäten der Mitglieder zu koordinieren und im Zusammenwirken mit übergeordneten Behörden und Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung den Fremdenverkehr zu entwickeln.
- (3) Das soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) Förderung der Entwicklung eines zusammenhängenden Tourismus- und Erholungsgebietes im Gebiet der „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ unter der besonderen Beachtung und Förderung der sorbischen Sprache, Kultur und Tradition. Die Mitglieder können und sollen die jeweils eigenen, unverwechselbaren Angebote ihres Territoriums einbringen.
  - b) Mitwirkung an touristisch relevanten Konzeptionen des Landkreises Bautzen,
  - c) Förderung des Heimatbewusstseins durch die Wiederbelebung und Pflege von Traditionen, Bräuchen, der Volkskunst und gastronomischer Besonderheiten,
  - d) Einflussnahme auf die Schaffung und Bewahrung einer intakten Natur und einer harmonisch gestalteten Umwelt als touristische Grundwerte,
  - e) Interessenvertretung gegenüber Behörden; aktive Mitarbeit im Regional- und Landesfremdenverkehrsverband, sowie die Entwicklung partnerschaftlicher Verbindungen zu anderen Fremdenverkehrsgemeinschaften,
  - f) gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit Publikationen in Presse,

Rundfunk und Fernsehen,

g) Erarbeitung touristischer Angebote und Programme; Erarbeitung von Werbe- und Prospektmaterial für die Gebietsgemeinschaft entsprechend dem jährlichen Werbeplan; Initiierung von Veranstaltungen im Territorium,

h) Beratung der Städte und Gemeinden zu Fragen der „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“, sowie zu Fragen der Infrastruktur und von Dienstleistungen,

i) den inhaltlichen Ausbau der Konzeption „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“,

j) Zusammenarbeit mit allen Fremdenverkehrsämtern in den Mitgliedsgemeinden betr. Herausgabe einheitlicher Dokumentationen und betr. Organisation einheitlicher Verfahrensweisen (Veranstaltungskalender, Gästekarten usw.),

k) Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur (insbesondere Rad-, Reit- und Wanderwege, Lehrpfade, Freizeiteinrichtungen),

l) Anregungen für das Angebot gebietstypischer Andenken, Kunstgewerbeartikel, Publikationen usw.,

m) Information und Beratung von Gästen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

***(1) Die Gebietsgemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gebietsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.***

(2)Die Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

(1)Ordentliche Mitglieder können werden

- Städte und Gemeinden
- Landkreise
- Fremdenverkehrsvereine
- Heimat-, Geschichts-, Volks-, Schützenvereine usw.
- Hotels und Gaststätten
- Reiseunternehmen ; Fuhrunternehmen
- einzelne Tourismusbetriebe
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts

(2)Außerordentliche Mitglieder können werden

- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

(3)Die Aufnahme in die Gebietsgemeinschaft erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung, in der die Anerkennung der Satzung beurkundet wird, durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Abschluss des Geschäftsjahres
- Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes
- den Tod des Mitgliedes

(2)Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

(1)Alle Mitglieder

- haben das Recht, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern
- sind berechtigt, die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen

(2)Die ordentlichen Mitglieder

- haben Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen
- bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinstätigkeit
- haben das Anrecht auf alle vom Verein gewährten und erwirkten Vergünstigungen

(3)Die außerordentlichen Mitglieder

- haben Sitz und Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Ausschüssen

## § 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder verpflichten sich

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten
- die Organe des Vereins und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit uneigennützig zu unterstützen
- dem Verein alle erforderlichen Auskünfte zu geben
- bei den Aktivitäten des Vereins nach Kräften mitzuwirken

(2) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich

- die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten
- bei allen örtlichen Sachfragen mit übergreifendem Charakter den Vorstand zu unterrichten und eine Abstimmung herbeizuführen

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

## § 9 Vorstand

(1) Die Bürgermeister der Mitgliedsstädte und -gemeinden sind zugleich Vorstandsmitglieder. Die personelle Größe des Vorstandes regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung. Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder können auf Antrag der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.

*Der gewählte Vorstand einigt sich zu den Funktionen im Vorstand: Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer.*

(2) Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein vertreten.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens alle 3 Monate statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Benennung der Tagesordnung spätestens 1 Woche vorher. Zu einer Vorstandssitzung ist einzuladen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder diese beantragen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt

der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand berät und entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes
- Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Berufung von Ausschüssen

(7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Rahmen des Gesamthaushaltes Mehrausgaben durch deckungsweise Heranziehung von Mehreinnahmen oder durch Kürzung anderer Ausgaben zu bewilligen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand kann beschließen, dass bare Auslagen erstattet werden.

## **§ 10 Ausschüsse**

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse berufen.

(2) Die Ausschüsse erfüllen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich zweimal stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung bis 4 Wochen zuvor an alle Mitglieder.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder

Der Antrag ist schriftlich mit der Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden einzureichen.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, bzw. deren Ergänzung können 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (6) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht des Vorstandes
  - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
  - Beschluss des Haushaltsplanes
  - Neuwahlen, soweit nach § 9 (3) erforderlich
  - Beschluss über Vorlagen und Anträge
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugestellt werden muss.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Befugnisse auf den Geschäftsführer übertragen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Weisungen des Vorsitzenden zu befolgen.
- (4) Der Geschäftsführer kann in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 14 Finanzierung der Vereinstätigkeit**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von den ordentlichen Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach einer gesonderten Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Dazu genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) In der Beitragsordnung sind neben der Beitragshöhe die Zahlungsfrist und die Zahlungsmodalität zu regeln.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand sind neben den Mitgliedsbeiträgen zur Deckung der Ausgaben einzusetzen.

- (5) Die Buchführung des Vereins wird durch die Kämmerei der Gemeinde erledigt, in deren Territorium sich die Geschäftsstelle befindet.

## **§ 15 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfung kontrolliert im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung der Gebietsgemeinschaft.
- (3) Die Rechnungsprüfung berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

## **§ 16 Änderung der Satzung**

- (1) Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einer Mitgliederversammlung
- (2) Wenn ein Satzungsänderungsbeschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung auszuweisen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Beschlussfassung erfordert die Teilnahme von zwei Dritteln aller Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Mitgliedsstädte und -gemeinden entsprechend ihres Einwohneranteils mit dem ausschließlichen Zweck, es für die Förderung des Tourismus im Sinne von § 2 dieser Satzung einzusetzen.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) *Die Satzung wurde am 27.02.15 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.*
- (3) *Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.07 außer Kraft.*

**Beitragsordnung der Touristischen Gebietsgemeinschaft  
„Heide und Teiche im Bautzener Land e.V.“**

**1. Die jährlichen Beiträge der ordentlichen Mitglieder der touristischen Gebietsgemeinschaft „Heide und Teiche im Bautzener Land e.V.“ betragen:**

**1.1. von Städten und Gemeinden je Einwohner 0,50 €**

*1.1.1. von der Stadt Bautzen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5000 €*

**1.1.2. Die Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung nach 1.1. und 1.1.1. richtet sich nach § 125 Sächsische Gemeindeordnung**

**1.2. von Vereinen je Vereinsmitglied 0,50 €**  
(Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres)

**1.3. von Hotels, Gaststätten und Reiseunternehmen 100,00 €**

**1.4. von sonstigen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts 100,00 €**

**1.5. von Reiseunternehmen, Fuhrunternehmen, Tourismusbetrieben 100,00 €**

**1.6. von anderen Landkreisen wird im Fall eine Sonderregelung getroffen**

2. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Rate zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig. Basis für die Zahlung ist die vom Vorstand veranlasste Rechnung.

4. Sollten sich aus dieser Beitragsregelung für ein Mitglied unangemessene Pflichten ergeben, die auf besondere Verhältnisse zurückzuführen sind, so kann der Vorstand auf Grund eines begründeten Antrages eine Sonderregelung treffen.

5. Für die Änderung dieser Beitragsordnung gilt § 16 der Satzung der Touristischen Gebietsgemeinschaft entsprechend.

**6. Die Beitragsordnung tritt am 27.02.15 in Kraft.**

**7. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 07.12.07 außer Kraft.**